

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Thomas Ehrhorn, Franziska Gminder, Verena Hartmann, Peter Felser, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Dr. Axel Gehrke, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Andreas Mrosek, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Änderung des Bundesjagdgesetzes zum Schutz verletzten Weideviehs und verunglückter Wildtiere

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bis heute fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland an einem umfassenden Wolfsmanagement, das insbesondere den Belangen der Menschen und Nutztiere gerecht wird. So kommt es etwa im Zuge der Ausbreitung des Wolfs im Bundesgebiet zunehmend zu Rissen von Weidevieh. Mitunter werden die Weidetiere dabei nicht gleich getötet, sondern erleiden schwer verletzt einen qualvollen langsamen Tod. Es gibt Vorfälle, bei denen ein Tierarzt nicht rechtzeitig zur Stelle ist oder es diesem nicht gelingt, dass verletzte Tier von seinen Qualen zu erlösen. Die sich dann häufig aufdrängende Lösung, das Tier durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins von den Schmerzen zu befreien, scheitert daran, dass das Bundesjagdgesetz dafür bislang keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet.

Gleiches gilt regelmäßig für vor allem im Straßenverkehr verunglücktes bzw. verletztes Wild. Häufig sind die örtlichen Jagdausübungsberechtigten nicht erreichbar oder nicht schnell genug vor Ort. Auch hier sind aber gelegentlich Inhaber eines gültigen Jagdscheins samt Jagdwaffe zufällig an der Unfallstelle oder könnten ohne großen Aufwand dorthin gerufen werden, und können, sofern sie für das betroffene Revier keine permanente Jagderlaubnis haben, das verletzte Tier dennoch nicht von seinen Schmerzen erlösen, weil die Rechtslage bislang unklar ist und zu viele Risiken für den revierfremden Jäger birgt.

Das Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20a GG gebietet es, staatlicherseits alles zu unternehmen, um unnötiges Leiden von Tieren zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundesjagdgesetz in der Weise anzupassen, dass es eine hinreichende und rechtssichere Grundlage für jeden Inhaber eines gültigen Jagdscheins samt gültiger Waffenbesitzkarte bietet, um etwa im Straßenverkehr, durch Riss, z. B. von Wölfen, oder in ähnlicher Weise verletzte Wild-, Weide- oder andere Tiere in genau definierten Lagen von ihren Leiden befreien zu können, sofern dies die schnellste und schonendste Wirkung bietet.

Berlin, den 15. Januar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Wie Medien zu Beginn des Jahres 2018 berichteten, war im Landkreis Celle eine Heidschnucke in der Weise von Wölfen verletzt worden, dass ihr das Gesäuge herausgerissen und die Keule halb weggefressen wurde. Das Tier litt über viele Stunden, nachdem es einer Tierärztin nicht gelungen war, es zu erlösen, bis es schlussendlich starb. Obwohl mehrere Inhaber eines gültigen Jagdscheins während des Sterbevorgangs der Heidschnucke laut Medienberichten anwesend bzw. erreichbar waren, sahen diese sich außerstande, einzugreifen und das Tier durch einen Schuss zu erlösen, weil das Jagdrecht hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Es bestand für die betroffenen Jäger die Gefahr einer strafrechtlichen Ahndung, falls sie den erlösenden Schuss gesetzt hätten.

In mehrerlei Hinsicht unklar ist auch die Lage von Jägern, die samt Jagdwaffe zufällig außerhalb ihres eigenen Jagdbereichs auf im Straßenverkehr verunfalltes aber noch lebendes Wild treffen oder kurzfristig dorthin gerufen werden könnten, sofern der zuständige Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht kurzfristig zur Stelle ist. Um sich nicht der Wilderei, eines Verstoßes gegen das Waffenrecht oder Tierschutzgesetz oder einer versicherungsrechtlichen Pflichtverletzung schuldig zu machen, gehen Jäger oft in solchen Situationen kein Risiko ein und sehen davon ab, dass verletzte Tier durch einen Fangschuss von seinen Qualen zu erlösen.

Ein unnötiges Leiden von Tieren ist nach der deutschen Rechtsordnung zu vermeiden. Um dem gerecht zu werden, sollten Jäger, denen rechtlich die Hege und Pflege von Tieren bereits obliegt, auch in den zuvor genannten Fällen auf sicherer gesetzlicher Grundlage eingreifen können, um Tieren ein unnötiges qualvolles Leiden zu ersparen.